

Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung von Kapitalversicherungen und von aufgeschobenen Pensionsversicherungen

Fassung 2024

- (1) Alle nach vorliegenden Bedingungen mit Gewinnbeteiligung abgeschlossenen Versicherungsverträge bilden den Gewinnverband „Leben Neu“.
- (2) Die Feststellung des auf diesen Gewinnverband entfallenden Gewinnes erfolgt auf Grund des der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebrachten Gewinnplanes. Gemäß Gewinnbeteiligungsverordnung werden mindestens 85 % der in der Gewinnbeteiligungsverordnung definierten Bemessungsgrundlage der Gewinnrückstellung des Gewinnverbandes zugewiesen. Die Bemessungsgrundlage und der Prozentsatz der tatsächlichen Zuweisung sind im Anhang des Geschäftsberichtes des Versicherers ausgewiesen.
- (3) Die fälligen Gewinnanteile werden gleichzeitig mit der Versicherungsleistung ausgezahlt.
- (4) Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Risikogewinnanteil, dem Kostengewinnanteil, dem Ansammlungszinsgewinnanteil und dem Schlussgewinnanteil. Die einzelnen Gewinnanteile können auch negativ sein. Die Summe aller Gewinnanteile ist für jeden Versicherungsvertrag nach unten mit dem Wert Null begrenzt.
 - a) Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil des einzelnen Versicherungsvertrages an dem durch Veranlagung der Deckungsrückstellung zu einem anderen als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehr- oder Minderertrag;
 - b) der Risikogewinnanteil ist der Anteil des einzelnen Versicherungsvertrages am Risikoergebnis;
 - c) der Kostengewinnanteil ist der Anteil des einzelnen Versicherungsvertrages am Kostenergebnis;
 - d) der Ansammlungszinsgewinnanteil ist der Anteil am Zinsertrag der den einzelnen Versicherungsverträgen zugeordneten Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzüglich der gutgeschriebenen Gewinnanteile;
 - e) der Schlussgewinnanteil wird in Abhängigkeit von den Gewinnsätzen der einzelnen Versicherungsjahre gleichmäßig über die Vertragslaufzeit verteilt und für jeden einzelnen Versicherungsvertrag angesammelt.
- (5)
 - a) Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent des im abgelaufenen Bilanzjahr durchschnittlich veranlagten Kapitals (geschäftsunabhängige Deckungsrückstellung) festgesetzt.
 - b) Der Risikogewinnanteil wird in Prozent der für das abgelaufene Bilanzjahr errechneten Risikoprämie ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung festgesetzt.
 - c) Der Kostengewinnanteil wird in Prozent der für das abgelaufene Bilanzjahr errechneten Kostenprämie festgesetzt.
 - d) Der Ansammlungszinsgewinn wird in Prozent der dem einzelnen Versicherungsvertrag für das dem abgelaufenen Bilanzjahr vorangegangenen Bilanzjahr zugeordneten Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gutgeschriebenen Gewinnanteile festgesetzt.
 - e) Der Schlussgewinnanteil wird am Schluss des letzten Versicherungsjahres für das im letzten und vorletzten Bilanzjahr durchschnittlich veranlagten Kapitals sowie der in diesem Zeitraum verrechneten Kosten und Risikokosten vergütet.
 - f) Die Gewinnanteilsätze werden im Geschäftsbericht des Versicherers veröffentlicht.
- (6) Die Gewinne werden am Ende des abgelaufenen Bilanzjahres festgestellt und den einzelnen Versicherungsverträgen zum Versicherungsablaufstichtag des dem Bilanzjahr zweitfolgenden Bilanzjahres zugeteilt.
- (7) Die Versicherungsleistung kann in Form eines Kapitals oder einer Pension konsumiert werden. Entschieden sich der Versicherungsnehmer für die Pensionsleistung, so kann er vor Auszahlung der ersten Pensionsrate eine Bonuspension beantragen. Die Bonuspension wird aus dem Zinsgewinnanteil finanziert. Übersteigt der im Rahmen dieses Gewinnverbandes für den Zinsgewinnanteil festgelegte Prozentsatz den für die Finanzierung der Bonuspension erforderlichen, wird die Differenz zur Bildung einer sofort beginnenden prämienfreien Zusatzpension verwendet. Diese prämienfreie Zusatzpension unterliegt ebenfalls den Bestimmungen betreffend die Bonuspension. Ist jedoch der für den Zinsgewinnanteil festgelegte Prozentsatz niedriger, wird die Bonuspension nach versicherungstechnischen Grundsätzen ab dem Beginnmonat des folgenden Versicherungsjahres gekürzt. Die Bonuspension ist in Zukunft nur in dem Ausmaß der Differenz gewinnberechtigt, die sich aus dem für den Zinsgewinnanteil festgelegten Prozentsatz abzüglich des für die Bonuspension erforderlichen Prozentsatzes ergibt. Das Ansuchen um Gewährung einer Bonuspension gilt für die gesamte zukünftige Pensionszahlungsdauer und kann später nicht widerrufen werden.